

5. FEBRUAR 2014 - Erlass der Föderalagentur für Nuklearkontrolle zur Festlegung der Freigrenzen für Zr-89 zur Ergänzung von Tabelle A der Anlage IA zur allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen

(Belgisches Staatsblatt vom 20. April 2017)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

5. FEBRUAR 2014 - Erlass der Föderalagentur für Nuklearkontrolle zur Festlegung der Freigrenzen für Zr-89 zur Ergänzung von Tabelle A der Anlage IA zur allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen

Aufgrund des Gesetzes vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderale Nuklearkontrollbehörde;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen, der Anlage IA;

In der Erwägung, dass für das Radionuklid Zr-89 in den Sicherheitsvorschriften IAEA-GSR, part 3 (vorläufige Ausgabe 2011), der Internationalen Atomenergie-Organisation Freigrenzen festgelegt worden sind,

Erlässt:

Artikel 1 - Ergänzende Freigrenzen

Zur Ergänzung von Tabelle A der Anlage IA zum Königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 zur Festlegung einer allgemeinen Ordnung über den Schutz der Bevölkerung, der Arbeitnehmer und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen gelten folgende Freigrenzen:

Nuklid	Aktivitätsmenge (Bq)	Aktivitätskonzentration (kBq/kg)
Zr-89	10^6	10

Art. 2 - Schlussbestimmung

Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Brüssel, den 5. Februar 2014

Der Generaldirektor
Jan Bens